Amts-Blatt.

№ 8. Marienwerder, den 22sten Februar 1839.

Das 3te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 1963. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten November 1838, betreffend die Deklaration der Urkunde vom 1sten Februar 1833 über die Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr;

No. 1964. das Grundsteuer-Gesetz für die westlichen Provinzen vom 21sten Januar c.

No. 1965. Die Anweisung über das bei der Verwendung des Grundsteuer-Deckungs-Fonds und insonderheit bei der Nachsuchung, Bewilligung und Verrechnung der Steuer-Nachlässe und Unterstützungen zu beobachtende Verfahren, vom 21sten Januar c.

No. 1966. Das Gesetz von demselben Tage wegen der anderweiten Vertheilung und Aufbringung des in der Rhein-Provinz zu entrichtenden Beitrages zu den Kosten der Justiz-Verwaltung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Über Gesuche in verschiedenen Fällen, den einjährigen freiwilligen und den gewöhnlichen Militairdienst betreffend, wird die Entscheidung von dem Königl. General-Kommando und von dem Königl. Ober-Präsidium gemeinschaftlich erfolgen.

I. Nach den Bestimmungen der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei so wie des Krieges vom 15ten v. Mts. sind die Entscheidungen über Gesuche:

um nachträgliche Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, wenn die rechtzeitige Meldung bei den Departements-Prüfungs-Kommissionen verabsäumt worden ist, so wie die Gesuche um Ausstand zum Eintritt in diesen Dienst und um nachträgliche Annahme, wenn Jemand, ohne Ausstand erhalten zu haben, das 23ste Jahr seines Alters ohne vorherige Meldung bei einem Truppentheile zurückgelegt hat, ferner die Reklamationen wegen der von den Departements-Ersatz-Kommissionen zurückgewiesenen Anträge auf Zurückstellung von der Ersatzaushebung und die Gesuche um Entlassung aus dem Militair vor zurückgelegter gesetzlicher Dienstzeit, sobald solche

Ausgegeben in Marienwerder den 23sten Februar 1839.

von den Königl. Regierungen oder von den Truppentheilen abgelehnt worden sind, von jetzt den oberen Provinzial-Behörden, nämlich den Königl. General-Kommandos und den Königl. Ober-Präsidien überwiesen worden.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die betheiligten Individuen oder Behörden in der Provinz Preußen alle derartigen Gesuche und Reklamationen zunächst bei dem Ober-Präsidenten der Provinz, in welcher die Militairpflichtigen, zu deren Gunst etwas nachgesucht werden soll, wohnen, anzubringen haben.

Königsberg, den 2ten Februar 1839.

Für den Ober-Präsidenten.

Dohna-Wundlacken.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Mit dieser Nummer des Amtsblatts wird der auf dem sechsten Landtag der Preuß. Provinzial-Stände von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst ertheilte Landtags-Abschied d. d. Berlin den 28sten Oktober 1838 als besondere Beilage ausgegeben und das Publikum auf den Inhalt desselben hierdurch hingewiesen.

Marienwerder, den 8ten Februar 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Einpfarrungs-Dekret

für die evangelischen Bewohner im Rogaliner Busch in die evangelische Kirche zu Vandsburg.

III. Da nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 11. §. 293. alle christlichen Einwohner des Staats, welche noch zu keiner Parochie gehören und auch vom Pfarrzwange nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, so wird auf Grund der Verhandlungen vom 4ten Juli 1836 und 31sten Januar 1839 von uns hierdurch festgesetzt, daß

§. 1.

Die evangelischen Bewohner im Rogaliner Busch zur evangelischen Kirche zu Vandsburg eingepfarrt und als wirklich eingepfarrt angesehen werden sollen; daß daher auch:

§. 2.

Der Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Vandsburg zu diesen Neueingepfarrten in das gesetzliche Verhältniß des Pfarrers tritt und von denselben

ben die Stolgebühren nach der für das Kirchspiel Vandsburg geltenden Stoltaxe bezieht. Dagegen wird der Pfarrer verpflichtet, auch alle Pflichten eines Seelsorgers gegen die Neueingepfarrten zu übernehmen.

§. 3.

Bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten werden die Neueingepfarrten nach den gesetzlichen Bestimmungen gleich den übrigen Eingepfarrten behandelt.

§. 4.

In Rücksicht aller nach dinglichem Recht an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Bewohnern zu Rogaliner Busch zu entrichtenden Gefälle als Meßkorn und Zehnten behält es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer.

§. 5.

Die Wittschen Erben zu Rogaliner Busch zahlen zu dem Gehalt des Pfarrers in Vandsburg einen jährlichen Beitrag von 15 Sgr.

§. 6.

Der evangelische Pfarrer zu Vandsburg und die evangelische Kirche daselbst erhalten kein Recht auf Entschädigung wenn künftig die evangelischen Bewohner von Rogaliner Busch sich mit unserer Genehmigung von diesem Pfarrverbande trennen sollten, noch stehet denselben irgend ein Widerspruch gegen eine solche Abtrennung zu.

§. 7.

Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Marienwerder, den 11ten Februar 1839.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Es haben sich neuerdings wieder einige Unglücksfälle ereignet, wo kleine Kinder, welche von ihren den Geschäften außer dem Hause nachgehenden Eltern in die Wohnstube eingeschlossen und sich selbst überlassen gewesen, vom Feuer ergriffen und tödtlich verletzt worden sind. Wir sehen uns daher veranlaßt, unsere unterm 28sten Februar 1837 im Amtsblatt Nro. 32. pro 1837 erlassene Verordnung wiederholt in Erinnerung zu bringen, und besonders den Polizei-Behörden anzuempfehlen, den Inhalt derselben zur genauen Kenntniß aller Einwohner zu bringen, auch darauf zu halten, daß diese Bekanntmachung jährlich mehrmals erfolgt, damit vorzüglich die untern Volksklassen in Städten und Dörfern davon unterrichtet werden.

Den Herren Geistlichen und Jugendlehrern empfehlen wir gleichfalls jede passende Gelegenheit wahrzunehmen, um durch Rath und Belehrung bei

Eltern und Kindern zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle, wie die im Eingang erwähnten, mitzuwirken.

Sollte aber dennoch Jemand gegen die Bestimmungen der gedachten Verordnung fehlen, so ist die darin festgesetzte Polizei-Strafe, auch selbst wenn kein Schaden entstanden ist, unnachsichtlich in Anwendung zu bringen, und außerdem bei solchen Unglücksfällen, die nach §. 1557. seq. Tit. 20. Thl. 2. des Allg. Land-Rechts eine gerichtliche Untersuchung begründen würden, den betreffenden Gerichten sofort davon Mittheilung zu machen.

Marienwerder, den 7ten Februar 1839.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In dem Institute der barmherzigen Schwestern zu Culm, sind im verflossenen Jahre überhaupt . . . 290 Kranke
verpflegt, von diesen . . . 235 „
als geheilt entlassen worden, gestorben . . 24 „
und . . . . . 31 „
am Jahresschlusse in der Pflege des Instituts verblieben.

Die Vergleichung dieser sehr erfreulichen Resultate mit denen der früheren Jahre, liefert den erneuten Beweis für die fortwährenden wohlthätigen Leistungen des Institutes, denen wir deshalb gern ein öffentliches Anerkenntniß hierdurch zu Theil werden lassen.

Marienwerder, den 9ten Februar 1839.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VI. Aus der St. Jacobs-Kirche in Thorn ist ein silbernes Kreuz, 18 Zoll hoch von getriebener Arbeit, auf der einen Seite die Figur des gekreuzigten Erlösers vergoldet, auf der andern Seite die Reliquien eines Heiligen und ringsherum die Sinnbilder der vier Evangelisten befindlich, an Gewicht 8 Mark 8 Loth, von einem Nebenaltar heimlich entwendet worden.

Die Polizei-Behörden unseres Departements werden angewiesen, auf dieses Kreuz zu vigiliren, dasselbe eventualiter in Beschlag zu nehmen, und von den ermittelten Spuren des Diebstahls dem nächsten Gericht zur weitern Veranlassung Mittheilung zu machen.

Marienwerder, den 11ten Februar 1839.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

VII. Die in unserm Amtsblatt Nro. 6. pag. 38. vom Magistrat zu Stuhm steckbrieflich verfolgten Observaten, Friedrich August Löwenau, Johann Peter Wilski und Johann George Bluhm sind in Danzig wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden. Marienwerder, den 12ten Februar 1839.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

VIII. Der in unserm vorjährigen Amtsblatt Nro. 31. pag. 265. unterm 22sten Juli v. J. steckbrieflich verfolgte Friedrich Wilhelm Lehnhardt ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 14ten Januar 1839.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Januar 1839.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Gonitz	—	—	—	1	5	1	—	23	2	—	17	2	1	3	10
Christburg	2	21	8	1	7	2	—	25	2	—	17	—	1	6	9
Dt. Crone	—	—	—	1	7	1	—	25	1	—	22	10	1	7	2
Culm	3	3	3	1	11	4	—	23	10	—	16	1	1	4	7
Flatow	—	—	—	1	7	1	—	21	2	—	17	6	1	7	1
Graudenz	3	8	3	1	11	3	—	25	8	—	18	5	1	8	11
Löbau	2	1	9	1	3	5	—	22	3	—	14	9	1	—	2
Marienwerder	2	15	8	1	9	11	—	23	2	—	16	—	1	4	10
Mewe	2	23	8	1	10	2	—	26	1	—	19	3	1	9	1
Riesenburg	3	2	1	1	10	9	—	24	1	—	16	2	1	5	1
Schlochau	3	5	—	1	5	—	—	21	9	—	17	2	1	5	—
Schwetz	2	27	4	1	8	6	—	22	7	—	16	11	1	1	9
Strasburg	2	26	10	1	5	—	—	24	—	—	17	6	1	5	—
Thorn	2	29	3	1	10	—	—	22	9	—	17	10	1	6	—
Bischofswerder	2	20	5	1	6	9	—	24	3	—	18	6	1	—	9
Dt. Eylau	2	19	11	1	3	8	—	21	3	—	14	8	1	1	7
Freystadt	3	2	9	1	11	5	—	25	—	—	18	11	1	10	—
Neuenburg	2	25	—	1	6	7	—	23	9	—	18	2	1	3	8
Rosenberg	2	20	—	1	6	—	—	26	—	—	17	—	1	5	—
Durchschnittspreis	2	25	2	1	7	8	—	23	9	—	17	8	1	5	1

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	7	7	—	15	—	4	—	—	3	15	—
Christburg	1	6	1	—	8	2	—	20	—	3	—	—	3	10	—
Dt. Crone	—	—	—	—	—	—	—	27	6	6	—	—	5	—	—
Culm	—	—	—	—	5	7	—	15	—	3	10	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	7	3	—	20	—	5	—	—	4	15	—
Graudenz	1	10	4	—	6	6	—	15	—	3	20	—	—	—	—
Löbau	1	5	—	—	5	6	—	20	—	3	—	—	1	10	—
Marienwerder	1	11	7	—	6	9	—	14	5	2	15	—	—	—	—
Mewe	1	11	1	—	7	2	—	20	—	3	20	—	3	15	—
Riesenburg	1	8	2	—	7	7	—	18	—	2	10	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	7	8	—	18	—	4	22	6	4	25	—
Schwetz	—	—	—	—	6	4	—	20	—	4	15	—	4	—	—
Strasburg	—	—	—	—	10	—	—	15	—	3	10	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	8	3	—	12	—	3	2	8	—	—	—
Bischofswerder	1	19	8	—	7	11	—	20	—	3	10	—	2	20	—
Dt. Eylau	1	2	10	—	6	6	—	15	—	3	—	—	—	—	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	24	—	3	5	—	2	20	—
Neuenburg	—	—	—	—	5	6	—	15	—	4	20	—	4	—	—
Rosenberg	1	4	—	—	6	—	—	22	—	3	—	—	2	—	—
Durchschnittspreis	1	8	9	—	7	2	—	18	2	3	8	11	3	13	4

(Hierzu der Landtags-Abschied als außerordentliche Beilage und der öffentliche Anzeiger No. 8.)